

Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)

vom 12. November 1986 (Stand am 12. Juli 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 32 Absätze 1 und 2 sowie 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ und in Ausführung des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989² über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung,³ *verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Sonderabfällen, die im Anhang 2⁴ aufgeführt sind. Sie regelt die Abgabe, den Transport, die Entgegennahme und die Annahme von Sonderabfällen, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Land, auf dem Wasser und in der Luft sowie die Bestimmungen der entsprechenden internationalen Übereinkommen.

³ Die Verordnung gilt nicht für den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen Formationen der Armee oder Stellen der Militärverwaltung. Im Verkehr zwischen diesen Formationen oder Stellen und Dritten kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, wenn dies für die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften erforderlich ist.

⁴ Die Verordnung gilt nicht für Sonderabfälle, welche die Anforderungen an Inertstoffe nach Anhang 1 Ziffer 11 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990⁵ erfüllen oder die als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen.⁶

AS 1987 55

¹ SR 814.01

² SR 0.814.05

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Febr. 1996, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 903).

⁴ Ausdruck gemäss Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ SR 814.600

⁶ Fassung gemäss Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600).

Art. 2 Begriffe

¹ Als Betriebe gelten:

- a.⁷ die öffentlichen und privaten Unternehmungen, auf die das Arbeitsgesetz⁸ oder das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971⁹ über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs anwendbar ist;
- b. die nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe, deren Firma im Handelsregister eingetragen sein muss;
- c. Geschäfte, die vom Betreiber freiwillig als Firma im Handelsregister eingetragen wurden;
- d. Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen, die von den Kantonen und Gemeinden oder in deren Auftrag von Privaten betrieben werden (öffentliche Sammelstellen);
- e. Betriebsstätten eines Betriebes, die auf anderen, nicht unmittelbar benachbarten Parzellen liegen;
- f. Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW und Deponien, unabhängig von ihrem Standort;
- g.¹⁰ die Dienststellen und Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

² Als Abgeber gelten:

- a. Betriebe, die Sonderabfälle einem andern Betrieb oder einer betriebsfremden Person zur Behandlung übergeben;
- b. Empfänger, die Sonderabfälle zur Behandlung an Dritte weitergeben.

³ Als Empfänger gelten Personen und Betriebe, die Sonderabfälle entgegennehmen, um sie zu behandeln.

⁴ Als Behandlung von Sonderabfällen gelten deren Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung, Unschädlichmachung und Beseitigung. Nicht als Behandlung gilt die Beförderung von Sonderabfällen.

⁵ Als Transporteure gelten Abgeber, Empfänger und Dritte, die Sonderabfälle transportieren.

⁶ Als Ein- und Ausfuhr gilt das Verbringen von Sonderabfällen über die Zollgrenze; der Einfuhr ist die Einlagerung in ein Zollager gleichgestellt.

⁷ Der Empfänger hat die Sonderabfälle:

- a. entgegengenommen, wenn sie in seinem Besitz sind;
- b. angenommen, wenn er die zugehörigen Begleitscheine unterzeichnet hat.

⁷ Fassung gemäss Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR **814.600**).

⁸ SR **822.11**

⁹ SR **822.21**

¹⁰ Eingefügt durch Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR **814.600**).

2. Kapitel: Abgeber

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Ermittlung der Sonderabfälle

Vor der Abgabe von Abfällen muss der Abgeber anhand von Anhang 2 abklären, ob sich darunter Sonderabfälle befinden.

Art. 4 Vermischen und Verdünnen

¹ Der Abgeber darf die Sonderabfälle für die Abgabe weder verdünnen noch vermischen.

² Er darf Zuschlagstoffe verwenden, wenn sie:

- a. die Gefahren beim Transport vermindern und
- b. die Behandlung nicht erschweren.

³ Zuschlagstoffe, welche die Behandlung erleichtern sollen, darf er nur mit Zustimmung des vorgesehenen Empfängers verwenden.

Art. 5 Empfänger

Der Abgeber darf die Sonderabfälle nur an einen Empfänger abgeben, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt und bereit ist.

Art. 6 Begleitscheine

¹ Der Abgeber muss für jeden Sonderabfall, den er abgeben will, einen Begleitscheinsatz nach Anhang 1 ausfüllen und verwenden.

² Keine Begleitscheine sind erforderlich für:

- a. die Abgabe von Sonderabfällen von einem Abgeber im Inland an eine öffentliche Sammelstelle;
- b. die Rückgabe von Giften, die als Publikumsprodukte im Kleinverkauf bezogen wurden und vom Empfänger nach der Giftgesetzgebung kostenlos zurückgenommen werden müssen;
- c.¹¹ die Abgabe von Sonderabfällen unter Verwendung von Sammelisten nach Anhang 1 Ziffer 45 Absatz 3.

³ Beim Eisenbahntransport können die in den Begleitscheinen aufzuführenden Angaben mit Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft¹² (Bundesamt) durch elektronische Datenträger übermittelt werden.

¹¹ Eingefügt durch Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600).

¹² Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

⁴ Wird für den Transport von Sonderabfällen ein Beförderungspapier erstellt, so sorgt der Abgeber dafür, dass darauf der gleiche Empfänger wie auf den Begleitscheinen eingetragen ist.

Art. 7 Informationen für den Empfänger

Der Abgeber muss dem Empfänger zusätzlich zu den Eintragungen auf den Begleitscheinen weitere Angaben über die Herkunft und die Beschaffenheit der Sonderabfälle liefern, wenn diese Angaben für den Schutz der Umwelt, des Personals und der Anlagen des Empfängers oder für die sachgemässe Behandlung der Abfälle erforderlich sind.

Art. 8 Kennzeichnung der Verpackungen und Gebinde

¹ Der Abgeber muss Verpackungen und Gebinde, in denen Sonderabfälle transportiert werden, mit der Aufschrift «SONDERABFÄLLE/DECHETS SPECIAUX/RIFIUTI SPECIALI» und mit der Nummer der zugehörigen Begleitscheine versehen.

² Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich für Transporte, die nach Artikel 6 Absatz 2 ohne Begleitscheine durchgeführt werden dürfen.

2. Abschnitt: Ausfuhr von Sonderabfällen

Art. 9 Anmeldepflicht

¹ Der Abgeber muss eine Ausfuhr von Sonderabfällen mindestens 30 Tage im voraus beim Bundesamt schriftlich anmelden. Gleichzeitig muss er der Behörde des Kantons, in dem sein Betrieb liegt, eine Kopie der Anmeldung zustellen.

² Die Anmeldung muss enthalten:

- a. die Art und die Menge des Abfalls;
- b. die voraussichtlichen Transportmittel und -wege;
- c. den Namen und die Adresse des vorgesehenen Empfängers;
- d. die vorgesehene Behandlung durch den Empfänger;
- e. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der vorgesehene Empfänger über Anlagen verfügt, die eine umweltgerechte Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung der Abfälle ermöglichen;
- f. die Erklärung des vorgesehenen Empfängers, dass er zur Entgegennahme des Abfalls bereit und nach dem Recht seines Staates berechtigt ist;
- g.¹³ für Abfälle, die zur Verbrennung ausgeführt werden, den Nachweis, dass eine umweltgerechte Behandlung im Inland nicht möglich oder nicht zumut-

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Febr. 1996, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 903).

bar ist, oder dass die Ausfuhr gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung über die Entsorgungszusammenarbeit in grenznahen Gebieten erfolgt; vorbehalten bleibt Absatz 5 Buchstabe b.

³ Soll die Ausfuhr in oder durch einen Staat führen, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, so muss der Abgeber bei der Anmeldung nachweisen, dass er den Behörden dieser Staaten die Ausfuhr bekanntgegeben hat.

⁴ Soll die Ausfuhr in oder durch einen Staat führen, der nicht Mitglied der OECD ist, so muss der Anmeldung die schriftliche Zustimmung der Behörden dieser Staaten beiliegen.

⁵ Das Bundesamt gibt dem Abgeber auf Anfrage bekannt:

- a. die zuständigen ausländischen Behörden;
- b.¹⁴ die Abfälle, für welche es den Nachweis, dass eine umweltgerechte Behandlung im Inland nicht möglich ist, aufgrund eigener Kenntnisse als erbracht erachtet.

Art. 10 Berechtigung zur Ausfuhr

¹ Verfügt das Bundesamt gegen die geplante Ausfuhr nicht innert 20 Tagen nach ihrer Anmeldung ein Ausfuhrverbot, so darf der Abgeber sie durchführen.

² Diese Berechtigung gilt während einem Jahr für weitere Ausfuhren durch denselben Abgeber, wenn diese:

- a. die gleiche Abfallart betreffen;
- b. für den gleichen Empfänger bestimmt sind, und
- c. durch keine anderen Transitstaaten führen.

Art. 11 Anweisung an den Empfänger

Der Abgeber weist den Empfänger im Ausland an:

- a. die Begleitscheine zu unterzeichnen, wenn er die Sonderabfälle annimmt, und
- b. den nach Anhang 1 dafür vorgesehenen Begleitschein unverzüglich zurückzuschicken.

Art. 12 Rücknahmepflicht

¹ Der Abgeber muss die ausgeführten Abfälle zurücknehmen, wenn:

- a. die Behörde des Empfängerstaates die Rücknahme verlangt und
- b. das Bundesamt dieses Begehren durch Verfügung anerkennt.

² Die Rücknahmepflicht besteht während vier Jahren nach der Ausfuhr.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Febr. 1996, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 903).

3. Kapitel: Transporteure

Art. 13 Voraussetzungen für die Durchführung des Transportes

¹ Der Transporteur darf eine Sendung, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie Sonderabfälle enthält, nur dann befördern, wenn:

- a. die nach Anhang 1 erforderlichen Begleitscheine beiliegen und
- b. der vorgesehene Empfänger auf diesen Begleitscheinen eingetragen ist.

² Der Transporteur darf die Sonderabfälle nur dem auf den Begleitscheinen eingetragenen Empfänger übergeben. Für die Ablieferung von Sonderabfällen, die mit der Eisenbahn befördert werden, gelten die Bestimmungen des Eisenbahn-Transportrechts.

Art. 14 Verwendung der Begleitscheine

Der Transporteur muss die ihm vom Abgeber übergebenen Begleitscheine nach Anhang 1 verwenden.

Art. 15 Vorgehen bei Transportschwierigkeiten

¹ Kann der Transporteur die Sonderabfälle nicht beim vorgesehenen Empfänger abliefern oder nicht wie vorgesehen aus der Schweiz ausführen, so muss er sie zusammen mit den Begleitscheinen dem Abgeber zurückgeben. Bei Transporten mit der Eisenbahn meldet diese den Vorfall dem Bundesamt.

² Weigert sich der Abgeber, die Sonderabfälle zurückzunehmen, so muss der Transporteur sie vorläufig bei sich behalten und den Vorfall dem Bundesamt melden.

4. Kapitel: Empfänger

1. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 16 Bewilligungspflicht

¹ Sonderabfälle darf nur annehmen, wer eine entsprechende Bewilligung hat.

² Keine Bewilligung brauchen:

- a. öffentliche Sammelstellen;
- b.¹⁵ Empfänger, die ausschliesslich gefährliche Stoffe und Zubereitungen entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Artikel 22 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹⁶ verpflichtet sind;

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II 12 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS 2005 2695).

¹⁶ SR 813.1

- c.¹⁷ Empfänger, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁸ verpflichtet sind, und die diese Batterien oder Akkumulatoren ausschliesslich zwischenlagern.

Art. 17 Bewilligungsgesuch

¹ Der Empfänger muss das Bewilligungsgesuch bei der Behörde des Kantons einreichen in dem sich seine Anlagen befinden.

² Das Bewilligungsgesuch muss enthalten:

- a. Namen und Adresse des Gesuchstellers;
- b. den Nachweis, dass sein Betrieb im Handelsregister eingetragen ist;
- c. die Art der Sonderabfälle, die er entgegennehmen will;
- d. die vorgesehene Behandlung der Sonderabfälle;
- e. die Beschreibung der betrieblichen und personellen Organisation, mit Angabe der leitenden Personen und ihren Zuständigkeiten;
- f. die Beschreibung der Mittel, über die der Betrieb des Gesuchstellers verfügt, um die Sonderabfälle zu untersuchen;
- g. den Nachweis, dass der Betrieb des Gesuchstellers über die nötigen Einrichtungen und Fachleute verfügt, um die Sonderabfälle umweltgerecht zu behandeln.

2. Abschnitt: Entgegennahme und Annahme von Sonderabfällen

Art. 18 Voraussetzungen für die Entgegennahme

Der Empfänger darf Sonderabfälle nur entgegennehmen, wenn die nach Anhang 1 erforderlichen Begleitscheine beiliegen und vollständig ausgefüllt sind.

Art. 19 Voraussetzungen für die Annahme

Der Empfänger darf die Sonderabfälle nur annehmen, wenn:

- a. sie mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen und
- b. seine Bewilligung ihn zur Annahme berechtigt.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 1. Juli 1998 (AS **1998** 2009). Fassung gemäss Ziff. II 12 der V vom 18. Mai 2005 über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes, in Kraft seit 1. Aug. 2005 (AS **2005** 2695).

¹⁸ SR **814.81**

Art. 20 Bestätigung der Annahme

Der Empfänger muss die Annahme durch seine Unterschrift auf den Begleitscheinen bestätigen.

Art. 21 Vorgehen bei Verweigerung der Annahme

¹ Der Empfänger muss Sonderabfälle, die er nicht annimmt:

- a. zusammen mit den Begleitscheinen an den Abgeber zurückweisen oder
- b. an einen anderen vom Abgeber bezeichneten Empfänger im Inland weiterleiten.

² Leitet er die Sonderabfälle weiter, so muss er vorher vom Abgeber neue Begleitscheine besorgen und sie der Sendung beilegen.

Art. 22 Verwendung der Begleitscheine

Der Empfänger muss die Begleitscheine nach Anhang 1 verwenden.

Art. 23¹⁹ Verzeichnis der angenommenen Sonderabfälle

¹ Der Empfänger führt ein Verzeichnis der von ihm angenommenen Sonderabfälle.

² Er meldet am Ende jedes Quartals unverzüglich dem Bundesamt und der Behörde des Kantons, in dem er seine Anlagen betreibt, die von ihm angenommenen Sonderabfälle. Hat er Sonderabfälle aus anderen Kantonen angenommen, so muss er auch den Behörden dieser Kantone die entsprechenden Auszüge zustellen.

³ Für die Meldungen sind besondere Listen zu verwenden. Das Bundesamt bestimmt die Form dieser Listen sowie die Angaben, die sie enthalten müssen.

⁴ Mit Zustimmung des Bundesamtes können die Listen auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden.

3. Abschnitt: Einfuhr von Sonderabfällen**Art. 24** Empfangszusicherung

¹ Ist der Empfänger bereit, die vom Abgeber bezeichneten Sonderabfälle entgegenzunehmen, so muss er dem Abgeber den Empfang vor der Einfuhr zusichern.

² Er darf die Empfangszusicherung nur abgeben, wenn er die Zusammensetzung und die Menge der Sonderabfälle kennt.

³ Er muss die Empfangszusicherung durch Unterschrift auf den Begleitscheinen abgeben und diese dem Abgeber zustellen.

¹⁹ Fassung gemäss Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600).

⁴ Er muss zusätzlich auf den Begleitscheinen:

- a. sich als Empfänger eintragen;
- b. im Feld des Abgebers dessen Betriebsnummer sowie die Art und den Code des Abfalls eintragen, den er annehmen will.

Art. 25 Anweisungen an den Abgeber

Der Empfänger muss den Abgeber anweisen:

- a. den Sonderabfällen die erforderlichen Begleitscheine beizulegen;
- b. die für den Transport verwendeten Verpackungen und Gebinde mit der Aufschrift «SONDERABFÄLLE/DECHETS SPECIAUX/RIFIUTI SPECIALI» und mit der Nummer der zugehörigen Begleitscheine zu versehen.

Art. 26 Annahmepflicht

Der Empfänger muss die Sendung annehmen, wenn:

- a. die erforderlichen Begleitscheine vollständig ausgefüllt beiliegen und
- b. die angelieferten Abfälle mit den Angaben auf den Begleitscheinen übereinstimmen.

5. Kapitel: Durchfuhr von Sonderabfällen

Art. 27 Deklaration

Die zur Durchfuhr bestimmten Sonderabfälle müssen auf den Transitzolldokumenten ausdrücklich als solche deklariert werden.

Art. 28 Zollverschluss und Kennzeichnung der Verpackungen und Gebinde

¹ Die Durchfuhr von Sonderabfällen auf der Strasse ist nur unter Zollverschluss zulässig.

² Die Verpackungen und Gebinde, in denen die Sonderabfälle transportiert werden, müssen mit der Aufschrift «Sonderabfälle» in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache versehen sein.

6. Kapitel: Behörden und Verfahren

1. Abschnitt: Kantonale Behörden

Art. 29 Erteilung der Bewilligungen

¹ Die kantonale Behörde erteilt die Bewilligungen, die zur Annahme von Sonderabfällen berechtigen.

- ² Sie erteilt die Bewilligung nur Betrieben:
- deren Gesuch den Anforderungen nach Artikel 17 entspricht und
 - die Gewähr für die umweltgerechte Behandlung von Sonderabfällen bieten.
- ³ Sie meldet die von ihr erteilten Bewilligungen dem Bundesamt.

Art. 30 Auflagen

- ¹ Die kantonale Behörde legt anhand von Anhang 2 in der Bewilligung fest, welche Arten von Sonderabfällen der Empfänger annehmen darf.
- ² Sie befristet die Bewilligung auf höchstens fünf Jahre.
- ³ Sie knüpft an die Bewilligung weitere Auflagen und Bedingungen, wenn dies für die umweltgerechte Behandlung der Sonderabfälle notwendig ist.
- ⁴ Sie legt in der Bewilligung für einen Betrieb, welcher die angenommenen Sonderabfälle verbrennt, insbesondere fest:
- notwendige Mengenbegrenzungen;
 - notwendige Begrenzung des Schadstoffgehaltes der Abfälle, insbesondere für Schwermetalle, Halogene und Schwefel;
 - allfällige Begrenzung des Abgeberkreises;
 - Voraussetzungen für die Annahme, insbesondere hinsichtlich Voranmeldung, Angaben des Abgebers über die Herkunft und Beschaffenheit der Sonderabfälle und vom Abgeber vorzunehmende chemische Untersuchungen;
 - ²⁰ Anforderungen an die Kontrolle der Abfälle bei der Annahme.
- ⁵ Sie darf die Bewilligung für einen Betrieb, welcher die angenommenen Sonderabfälle lediglich zwischenlagert, nur einmal erneuern, es sei denn, der Betrieb biete Gewähr, dass er die Abfälle regelmässig, mindestens alle drei Jahre, einer anderen Behandlung zuführt.²¹

Art. 31 Beschränkung und Entzug der Bewilligungen

- ¹ Die kantonale Behörde kann die Bewilligung beschränken oder entziehen, wenn der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt oder gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
- ² Sie meldet die von ihr verfügten Beschränkungen oder Entzüge von Bewilligungen dem Bundesamt.

²⁰ Eingefügt durch Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600).

²¹ Eingefügt durch Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR 814.600).

Art. 32 Behandlung von Sonderabfällen durch die Kantone

¹ Sonderabfälle, bei denen weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann, werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, in dem sie sich befinden.

² Sonderabfälle, deren Abgeber oder Empfänger wegen Zahlungsunfähigkeit ihre Pflichten nach dieser Verordnung nicht erfüllen können, werden vom Kanton verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, in welchem der Abgeber oder Empfänger seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat.

³ Geben die Kantone Sonderabfälle ab, zu deren Behandlung sie verpflichtet sind, so erstellen sie die erforderlichen Begleitscheine.

Art. 33 Sicherungs- und Behebungsmassnahmen

¹ Die Kantone treffen für den Verkehr mit Sonderabfällen die nötigen Massnahmen:

- a. zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren;
- b. zur Behebung von Schäden.

² Zuständig für die Anordnung der Massnahmen ist der Kanton, in welchem sich die Sonderabfälle befinden.

Art. 34 Zusammenarbeit mit den Zollämtern

Die Kantone unterstützen die Zollämter auf Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung der Proben von Sonderabfällen, die ein-, aus- oder durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Bundesbehörden**Art. 35** Überprüfung der Ausfuhr von Sonderabfällen durch das Bundesamt

¹ Das Bundesamt prüft die Anmeldungen der Ausfuhr von Sonderabfällen.

² Es verfügt gegen eine geplante Ausfuhr innert 20 Tagen nach ihrer Anmeldung ein Ausfuhrverbot, wenn:

- a. der Abgeber bei der Anmeldung falsche oder unvollständige Angaben macht;
- b. es feststellt, dass die geplante Ausfuhr gegen Bestimmungen dieser Verordnung, gegen Vorschriften des Empfänger- oder Transitstaates oder gegen völkerrechtliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen verstösst;
- c. der Abgeber nicht nachweisen kann, dass der vorgesehene Empfänger Gewähr für eine umweltgerechte Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung des Abfalls bietet;

d.²² die Abfälle zur Verbrennung ausgeführt werden, es sei denn, der Abgeber kann nachweisen, dass eine umweltgerechte Behandlung im Inland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder dass die Ausfuhr gestützt auf eine völkerrechtliche Vereinbarung über die Entsorgungszusammenarbeit in grenznahen Gebieten erfolgt.

Art. 36 Erstellen der Statistik und des Verzeichnisses durch das Bundesamt

¹ Das Bundesamt erstellt periodisch eine Statistik über die Sonderabfälle, die in der Schweiz abgegeben oder angenommen werden.

² Es führt ein Verzeichnis der Inhaber von Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen.

Art. 37 Bezeichnung der Zollämter durch die Oberzolldirektion

Die Oberzolldirektion bezeichnet die Zollämter, die für den Verkehr mit Sonderabfällen geöffnet sind.

Art. 38 Weisungen der Oberzolldirektion an die Zollämter

Die Oberzolldirektion erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesamt Weisungen über die Aufgaben der Zollämter beim Verkehr mit Sonderabfällen, insbesondere über:

- a. die Kontrollen der zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmten Sonderabfälle;
- b. die Überprüfung der Begleitscheine;
- c. die Entnahme von Proben;
- d. das Vorgehen bei der Zurückweisung von Sonderabfällen durch einen Empfänger- oder Transitstaat;
- e. die Meldung von Durchfuhr-Zolldokumenten, die nicht gelöscht werden.

Art. 39 Verweigerung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr durch die Zollämter

¹ Die Zollämter verweigern die Ein- oder Ausfuhr von Sonderabfällen, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Begleitscheine nicht beiliegen.

² Sie verweigern die Durchfuhr von Sonderabfällen, wenn die Sendung den Anforderungen nach den Artikeln 27 und 28 nicht entspricht.

Art. 40 Verwendung der Begleitscheine durch die Zollämter

Die Zollämter verwenden die Begleitscheine nach Anhang 1.

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Febr. 1996, in Kraft seit 1. April 1996 (AS 1996 903).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich einer Bundesbehörde zugewiesen ist.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Betriebe, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Sonderabfälle annehmen, müssen bis zum 31. August 1987 bei der kantonalen Behörde ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 17 einreichen. Sie dürfen Sonderabfälle noch bis zum 31. Januar 1988 ohne Bewilligung annehmen.

² Kann die kantonale Behörde über ein Gesuch nicht bis zum 31. Januar 1988 entscheiden, so erteilt sie dem Gesuchsteller eine provisorische Bewilligung.

³ Die kantonale Behörde entscheidet über die Gesuche bis spätestens am 31. März 1989.

⁴ Die Abgeber dürfen Sonderabfälle noch bis zum 31. Januar 1988 an Empfänger abgeben, die keine Bewilligung haben.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

*Anhang I*²³

(Art. 6, 11, 13, 14, 18, 22, 40)

Begleitscheine

1 Grundsatz

¹ Für den Verkehr mit Sonderabfällen müssen Begleitscheinsätze nach Ziffer 2 verwendet werden. Sie müssen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern²⁴, zum offiziellen Verkaufspreis für Formulare bezogen werden.

² Für den Verkehr mit Sonderabfällen zwischen zwei Betriebsstätten, die zur gleichen Unternehmung oder Firma gehören und auf der gleichen oder auf unmittelbar benachbarten Parzellen liegen, können mit Zustimmung des Bundesamtes andere Formulare verwendet werden.

2 Aufbau und Form

¹ Ein Begleitscheinsatz besteht aus vier Blättern im Format A4.

² Die einzelnen Begleitscheine eines Satzes sind oben rechts mit A–D bezeichnet und mit folgenden Verwendungshinweisen versehen:

- a. Begleitschein A
Vom Empfänger aufzubewahren.
- b. Begleitschein B
Vom Empfänger an den Abgeber zurückzusenden und vom Abgeber aufzubewahren.
- c. Begleitschein C
Vom Abgeber aufzubewahren.
- d. Begleitschein D
Vom Zollamt an das Bundesamt zu senden.

³ Die Begleitscheinsätze sind oben rechts mit einer fortlaufenden, alphanumerischen Kennzeichnung versehen.

²³ Bereinigt gemäss Art. 47 Ziff. 1 der TVA vom 10. Dez. 1990, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (SR **814.600**).

²⁴ Heute: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

4 Für die Begleitscheine gelten folgende Muster:

a. Muster für Begleitscheine A, B und C:

BEGLEITSCHIEIN FÜR SONDERABFÄLLE		Nr.: A 000'000												
1 ABGEBER Verantwortlicher:		Betriebsnr.: A _____												
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Nationalität _____ STOFFFÜRREIHING NACH ADR/SDR BZW. RID/RSD Klasse: _____ Ziffer: _____ UN-Nr.: _____ <small>Der Abgeber bestätigt, dass die Sendung entsprechend den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR) bzw. mit der Eisenbahn (RID/RSD) transportiert wird.</small>	ABFALL-CODE _____ ABFALLART _____ KONSISTENZ BEI 20° C * _____ FARBE _____ GEWICHT _____ t _____ kg WEITERE ANGABEN AUF BEILAGEBLÄTTERN _____ St.													
G E F A H R E N		VERPACKUNGSART _____ ANZAHL VERPACKUNGEN UND GEBINDE _____												
<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 <input type="checkbox"/></td> <td>2 <input type="checkbox"/></td> <td>3 <input type="checkbox"/></td> <td>4 <input type="checkbox"/></td> <td>5 <input type="checkbox"/></td> <td>6 <input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <small>1 explosionsgefährlich, 2 brandfördernd, 3 leicht entzündlich, 4 giftig, 5 gesundheitsschädlich/reizend, 6 ätzend</small>								1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>	Unterschrift des Abgebers _____ <small>* 1 pulver/staubförmig, 2 fest, 3 pastös/breig, 4 schlammig, 5 flüssig, 6 gasförmig, 7 anders</small>
1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>									
Versanddatum _____														
2 TRANSPORTEUR		Betriebsnr.: E _____												
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Datum der Ablieferung _____	TRANSPORTART * _____ AMTLICHES KENNZEICHEN DES STRASSENFAHRZEUGES _____ Unterschrift des Transporteurs _____													
<small>* 1 Strasse, 2 Schiene, 3 Wasserweg, 4 Luftweg, 5 kombinierter Transport</small>														
3 EMPFÄNGER		Betriebsnr.: E _____												
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Nationalität _____ Datum der Annahme _____	GEWICHT _____ t _____ kg BEHANDLUNG * _____ WEITERLEITUNG ** _____ AUSFUHR NACH _____ Unterschrift des Empfängers (nur bei Annahme) _____													
<small>* 01 Deponierung, 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage, 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 04 physikalisch-chemische Behandlung (Entgiftung), 05 Recycling, 99 diverse Behandlung</small> <small>** 10 Abfall wird unbehandelt weitergeleitet 11 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung keine neue Abfallart entsteht 21 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung (eine) neue Abfallart(en) entstand(en) 99 diverse Weiterleitung</small>														
4 ZOLLAMT		Betriebsnr.: E _____												
<div style="border: 1px dashed black; width: 100px; height: 50px; margin-bottom: 5px;"></div> Stempel des Zollamts _____		1 AUSFUHR, 2 EINFUHR _____ Visum _____												

b. Muster für den Begleitschein D:

BEGLEITSCHIN FÜR SONDERABFÄLLE <small>Vom Zollamt an das Bundesamt für Umweltschutz zu senden.</small>		Nr.: A 000'000 D
1 ABGEBER Verantwortlicher: Betriebsnr.: A _____		
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Nationalität _____ STOFFEINREIHUNG NACH ADR/SDR BZW. RID/RSD Klasse: _____ Ziffer: _____ UN-Nr.: _____ Der Abgeber bestätigt, dass die Sendung entsprechend den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR) bzw. mit der Eisenbahn (RID/RSD) transportiert wird.	ABFALL-CODE _____ ABFALLART _____ KONSISTENZ BEI 20° C * _____ FARBE _____ GEWICHT _____ t _____ kg WEITERE ANGABEN AUF BEILAGEBLÄTTERN _____ St.	GEFAHREN <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 1 explosionsgefährlich, 2 brandfördernd, 3 leicht entzündlich, 4 giftig, 5 gesundheitsschädlich/reizend, 6 ätzend
Versanddatum _____	Unterschrift des Abgebers _____	
* 1 pulver/staubförmig, 2 fest, 3 pastös/breiig, 4 schlammig, 5 flüssig, 6 gasförmig, 7 anders		
2 TRANSPORTEUR		
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Datum der Ablieferung _____	TRANSPORTART * _____ AMTLICHES KENNZEICHEN DES STRASSENFAHRZEUGES _____	_____ _____
Unterschrift des Transporteurs _____		
* 1 Strasse, 2 Schiene, 3 Wasserweg, 4 Luftweg, 5 kombinierter Transport		
3 EMPFÄNGER Betriebsnr.: E _____		
Firma: (Name, Adresse, Telefon) _____ Nationalität _____ Datum der Annahme _____	GEWICHT _____ t _____ kg BEHANDLUNG * _____ WEITERLEITUNG ** _____ AUSFUHR NACH _____	_____ _____
Unterschrift des Empfängers (nur bei Annahme) _____		
* 01 Deponierung, 02 Verbrennung in einer Kehrichtverbrennungsanlage, 03 Verbrennung in einer Sondermüllverbrennungsanlage, 04 physikalisch-chemische Behandlung (Entgiftung), 05 Recycling, 99 diverse Behandlung ** 10 Abfall wird unbehandelt weitergeleitet 11 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung keine neue Abfallart entstand 21 Abfall wird behandelt weitergeleitet, wobei durch diese Behandlung (keine) neue Abfallart(en) entstand(en) 99 diverse Weiterleitung		
EMPFANGSZUSICHERUNG (nur beim Import ausfüllen) Der Unterzeichnende Empfänger sichert dem Abgeber zu, den oben eingetragenen Sonderabfall entgegenzunehmen.		
Unterschrift _____		
4 ZOLLAMT		
<div style="border: 1px dashed black; height: 40px; width: 100%;"></div> Stempel des Zollamts	1 AUSFUHR, 2 EINFUHR _____	_____ Visum

3 Eintragungen

31 Vornahme der Eintragungen

¹ Die Abgeber, Transporteure und Empfänger müssen die für sie bestimmten Felder ausfüllen.

² Der Abgeber muss zusätzlich dafür sorgen, dass der vorgesehene Empfänger samt seiner Betriebsnummer vor dem Transport auf den Begleitscheinen eingetragen ist.

32 Betriebsnummer

Das Bundesamt teilt Abgebern und Empfängern im In- und Ausland Betriebsnummern zu. Sie werden den interessierten Personen und Betrieben auf Verlangen mitgeteilt.

33 Angaben über den Abfall

¹ Der einzutragende Abfall-Code ergibt sich aus Anhang 3.

² Die Abfallart ist so zu umschreiben, dass die Zusammensetzung oder Art des Sonderabfalls klar ersichtlich wird (z. B. «Schwefelsäure, kupferhaltig» «Altmedikamente»). Wenn möglich ist zusätzlich anzugeben, wie der Abfall entstanden ist (z. B. «aus der Oberflächenbehandlung von Metallen»). Sind zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 7 zusätzliche Angaben erforderlich, so ist die Umschreibung entsprechend zu ergänzen, wenn nötig auf Beilageblättern. Diese müssen mit der Nummer des zugehörigen Begleitscheinsatzes versehen und vom Abgeber unterzeichnet werden.

³ Der Abgeber muss im Feld «Gefahren» alle Gefahren ankreuzen, die er nicht sicher ausschliessen kann.

34 Angaben über die Behandlung des Abfalls

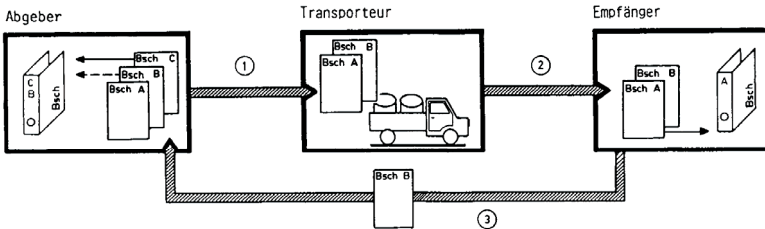
¹ Wird der Sonderabfall vom Empfänger verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt, so muss er unter «Behandlung» den zutreffenden Code eintragen.

² Leitet der Empfänger den Sonderabfall weiter, so muss er unter «Weiterleitung» den zutreffenden Code eintragen.

³ Entstehen bei der Behandlung wiederum Sonderabfälle und leitet der Empfänger diese weiter, so muss er sowohl unter «Behandlung» als auch unter «Weiterleitung» den zutreffenden Code eintragen.

4 Verwendung
41 Inlandverkehr

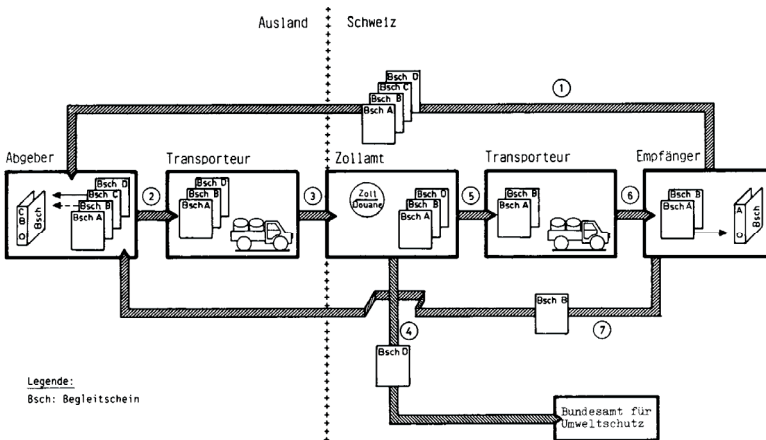
- 1 Der Begleitschein D wird im Inlandverkehr nicht benötigt.
- 2 Beim Inlandverkehr werden die Begleitscheine A–C wie folgt verwendet:



Legende:
Bschr: Begleitschein

42 Einfuhr

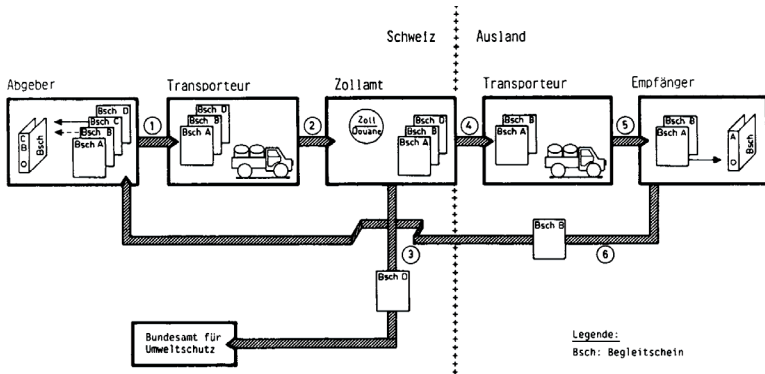
Bei der Einfuhr werden die Begleitscheine A–D wie folgt verwendet:



Legende:
Bschr: Begleitschein

43 Ausführung

Bei der Ausführung werden die Begleitscheine A–D wie folgt verwendet:



44 Aufbewahrung

Die Abgeber und Empfänger müssen die für sie bestimmten Begleitscheine während mindestens fünf Jahren aufbewahren.

45 Sonderfälle

¹ Abgeber, Empfänger und Behörden melden dem Bundesamt die Fälle, bei denen die Begleitscheine nicht nach den Bestimmungen dieses Anhangs verwendet werden können.

² Das Bundesamt bestimmt in diesen Fällen, wie die Begleitscheine zu verwenden sind.

³ Es kann nach Anhören der Kantone für das Einsammeln bestimmter Sonderabfälle in kleinen Mengen Sammellisten zulassen. Es bestimmt die Form und die Art der Verwendung der Sammellisten.

Anhang 2²⁵
(Art. 1, 3, 30)

Liste und Codes der Sonderabfälle

1 Verwendungshinweise

11 Ermittlung der Sonderabfälle

¹ Der Abgeber muss zunächst ermitteln, ob auf den zur Abgabe bestimmten Abfall eine oder mehrere Umschreibungen gemäss Ziffer 21 zutreffen.

² Ist dies der Fall, so gilt der Abfall als Sonderabfall.

12 Ermittlung des Codes

¹ Der Code eines Sonderabfalls setzt sich zusammen aus:

- a. einer vierstelligen Code-Nummer für die Art des Abfalls (Kategorie- Code), und
- b. einer unmittelbar anschliessenden zweistelligen Code-Nummer für die Herkunft des Abfalls (Herkunfts-Code).

² Der Kategorie-Code ergibt sich aus der für den Sonderabfall zutreffenden Umschreibung gemäss Ziffer 21.

³ Für den Herkunfts-Code ist die Liste der Herkunftsumschreibungen für Sonderabfälle unter Ziffer 22 massgeblich.

⁴ Können einem Sonderabfall mehrere Kategorie- oder Herkunft-Codes zugeordnet werden, so muss der Abgeber denjenigen Code wählen, der für den vorgesehenen Empfänger am aussagekräftigsten ist.

2 Liste der Sonderabfälle

21 Liste der Umschreibung der Sonderabfälle

Kategorie 1 Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1010	Saure und chromfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1011	Säuren, metallfrei oder nur eisenhaltig
1012	Säuren aus Anodisierung von Leichtmetallegerungen
1013	Säuren mit Magnesium

²⁵ Ursprünglich Anhang 3. Bereinigt gemäss Art. 47 Ziff. I der TVA vom 10. Dez. 1990 (SR 814.600), Ziff. II 1 der V vom 14. Aug. 1991 (AS 1991 1981), II 5 der V vom 16. Sept. 1992 (AS 1992 1749) und II 1 der V vom 29. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 5505).

1014	Säuren mit Nichteisenmetallen, ohne Chrom VI
1015	Batteriesäuren
1016	Saure Ätz- und Beizbäder, kupferhaltig
1020	Alkalische, chrom- und cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1021	Alkalische Anodisierbäder
1022	Alkalische Bäder mit Nichteisenmetallen, cyanidfrei
1023	Ammoniakalische Kupferbäder
1030	Cadmiumcyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1040	Cadmiumhaltige, cyanidfreie Abwässer, Bäder, Schlämme
1050	Saure, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1051	Reinigungsbäder für Entwicklungsautomaten, mit Dichromat
1052	Säuren, Chrom VI-haltig
1060	Säurefreie, chromhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1061	Metallhydroxidschlämme mit Chrom VI
1062	Chromhaltige Gerbereischlämme
1070	Cyanidhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1071	Cyanidhaltige Metallhydroxidschlämme
1080	Andere Abwässer, Bäder, Schlämme mit gelösten Metallen, siehe auch Kategorie 11
1081	Quecksilberhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1082	Arsenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1083	Selenhaltige Abwässer, Bäder, Schlämme
1084	Entwicklungsbäder (Photo-, bzw. Reproentwickler, Bleich-, Stopp-, Sensibilisierbäder)
1085	Entwicklungsbäder aus der Herstellung von Offsetplatten
1086	Nicht entsilberte Fixierbäder
1087	Vermischte Photoabwässer
1088	Ofenwaschwässer, Kaminfegwässer

Kategorie 2 Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1210	Halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt > 2 %)
1211	Chlorhaltige, leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1212	Chlorhaltige, nicht leichtentzündliche Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1213	Chlor-Fluor-Kohlenwasserstoffe (z. B. Freone)
1214	Bromhaltige Halogen-Kohlenwasserstoffe (z. B. Halone)
1215	Fluor-Kohlenwasserstoffe
1220	Schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt ≤ 2 %)
1221	Nicht oder schwach halogenierte Lösungsmittel (Chlorgehalt ≤ 1 %)
1222	Chlorfreie Lösungsmittelgemische, auch stark verschmutzt
1223	Bleifreie Rückstände aus Benzintanks
1224	Bleihaltige Rückstände aus Benzintanks
1230	Wässrige, mit halogenierten Lösungsmitteln verunreinigte Abfälle
1240	Wässrige, mit nicht halogenierten Lösungsmitteln verunreinigte Abfälle
1250	Nicht wässrige, halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8
1260	Nicht wässrige, nicht halogenierte Destillationsrückstände aus der Aufbereitung von Lösungsmitteln, siehe auch Kategorie 8

1270	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische mit einem Gehalt von mehr als 50 Prozent Dichlormethan
1271	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische mit einem Gehalt von mehr als 50 Prozent Dichlorethan
1272	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische mit einem Gehalt von mehr als 50 Prozent Chloroform
1273	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische mit einem Gehalt von mehr als 50 Prozent Trichlorethylen
1274	Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische mit einem Gehalt von mehr als 50 Prozent Perchllorethylen

Kategorie 3 Flüssige, ölige Abfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1410	Ölemulsionen, aus Mineralölen
1411	Ölemulsionen aus der spanabhebenden Bearbeitung
1412	Ölemulsionen, nitrithaltig
1420	Öllösungen
1430	Bearbeitungsöle, nicht wassermischbar
1431	Schneidöle
1432	Chlorierte Schneid- und Bearbeitungsöle
1433	Härteöle, Anlassöle usw.
1440	Hydrauliköle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)
1450	Chlorierte Isolieröle (ausser Code-Nrn. 1510 und 1511)
1460	Nicht chlorierte Isolieröle
1470	Motoren- und Getriebeöle (weniger als 50 ppm PCB ¹⁾ enthaltend)
1471	Schmieröle zur Reraffination oder Regeneration, enthaltend maximal 10 ppm PCB ¹⁾ , 0,5 % Cl und 1,0 % H ₂ O
1472	Ölabscheider- und Benzinabscheiderabfälle
1473	Tankreinigungs- und Ölschlämme
1480	Mineralölgemische
1481	Übrige Schmieröle
1490	Ölhaltiges Wasser aus der Reinigung von Werkstücken
1491	Alkalische Entfettungsbäder
1500	Mischungen aus Wasser mit Kohlenwasserstoffen
1510	Öle, PCB ²⁶ - oder PCT ²⁷ -haltig (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060–3063
1511	PCB ²⁸ - und PCT ²⁹ -haltige Isolieröle (mehr als 50 ppm PCB enthaltend), siehe auch Code-Nrn. 3060–3063

²⁶ PCB: Polychlorierte Biphenyle

²⁷ PCT: Polychlorierte Terphenyle

²⁸ PCB: Polychlorierte Biphenyle

²⁹ PCT: Polychlorierte Terphenyle

Kategorie 4 Mal-, Lack-, Kleb-, Kitt- und Druckabfälle

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1610	Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit wässriger Phase (Emulsionen)
1611	Ablaugebäder
1620	Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle mit organischer Phase (mit Lösungsmittel)
1630	Feste Malerei-, Lack- und Klebstoffabfälle
1631	Farbpulver
1632	Farben und Farbpasten, ausgehärtet
1640	Abfälle von Druckfarben oder von Farbstoffen mit organischer Phase (mit Lösungsmittel)
1641	Altfarben, Farbpasten
1650	Abfälle von Druckfarben oder Farbstoffen ohne organische Phase (ohne Lösungsmittel)

Kategorie 5 Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.)

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1710	Werkstattschlämme mit Kohlenwasserstoffen
1711	Schlämme die Chrom, Kobalt, Kupfer, Molybdän, Nickel, andere Schwermetalle oder Beryllium enthalten
1720	Werkstattschlämme ohne Kohlenwasserstoffe
1730	Fette, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner anorganischer Herkunft (ausser Code-Nrn. 1470–1481)
1740	Seifen, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner pflanzlicher oder tierischer Herkunft
1741	Speiseöl-, Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider

Kategorie 6 Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
1810	Magnesiumhaltige Späne und Teilchen
1820	Nichtmetallische Schredderabfälle
1821	Isolationsrückstände aus der Verwertung von Kabelresten
1830	Härtesalze und andere feste, cyanidhaltige Härtereiabfälle
1831	Härtesalz, cyanidhaltig
1832	Härtereischlamm, cyanidhaltig
1840	Härtesalze und andere feste, nicht cyanidhaltige Härtereiabfälle
1841	Warmbadsalze, nitrithaltig, cyanidfrei
1842	Härtereischlamm, nitrithaltig, cyanidfrei
1843	Nitritbäder
1844	Brüniersalzabfälle
1850	Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern

Kategorie 7 Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2010	Hochfenschlacken ohne Flugaschen
2020	Stäube, Feinstteile, Flugaschen
2021	Filterstaub mit Nichteisenmetallen aus der Abluftreinigung
2022	Luftwäscherschlämme mit Nichteisenmetallen
2023	Elektrofilterstaub aus Kehrlichtverbrennungsanlagen
2024	Schlamm aus der Rauchgaswäsche von Kehrlichtverbrennungsanlagen
2030	Glasschaum, Schlacken, gebrauchte Feuerungsauskleidungen
2031	Tiegelausbruch und Salzschnmelzen, cyanid- oder nitrithaltig
2032	Salzschlacken, aluminiumhaltig
2033	Leichtmetallkrätzen, aluminium- und magnesiumhaltig
2040	Organisch gebundene, nicht abgegossene Form- und Kernsande

Kategorie 8 Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2230	Flüssige Destillationsrückstände aus der Synthese organischer Produkte, siehe auch Code-Nrn. 1250–1260
2231	Feste Destillationsrückstände
2240	Verkohlungsrückstände, teerartige Abfälle (ausser Code-Nrn. 2870 und 2871)
2241	Rohteer von Gaswerken
2250	Fehlchargen, Ausschussware und Nebenprodukte aus organischen Synthesen (ausser Code-Nrn. 2230–2241)

Kategorie 9 Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen

Siehe auch Kategorie 1

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2430	Verunreinigte Kalkschlämme (ausser Code-Nr. 2890)
2440	Verunreinigte Kalziumsulfatrückstände (z. B. Phosphorgips, Gips aus der Rauchgasentschwefelung)
2450	Andere Schlämme von Neutralisationen (ausser Code-Nrn. 2440 und 2810-2821)
2460	Andere Salzlösungen (ausser Code-Nrn. 2430–2450)

Kategorie 10 Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2610	Feste Metalloxid-Rückstände
2620	Feste Metallsalzzrückstände, ausser Alkalisalze
2630	Feste anorganische Salzzrückstände, cyanidhaltig (ausser Code-Nrn. 1830-1832)
2640	Feste anorganische Salzzrückstände, cyanidfrei (ausser Code-Nrn. 1840-1844)
2650	Verbrauchte Katalysatoren aus chemischen Prozessen
2660	Schwefelrückstände

Kategorie 11 Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
2810	Entwässerte Metallhydroxidschlämme
2811	Metallhydroxidschlämme, stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI
2820	Nichtentwässerte Metallhydroxidschlämme
2821	Metallhydroxidschlämme, nicht stichfest, frei von Cyanid und Chrom VI
2830	Klärschlämme, die bezogen auf die Trockensubstanz mehr als die folgende Menge eines Schadstoffs enthalten: Cd, Hg 20 Gramm pro Tonne Mo 50 Gramm pro Tonne Co, Ni 300 Gramm pro Tonne Cr, Cu, Pb 2000 Gramm pro Tonne Zn 5000 Gramm pro Tonne
2840	Rückstände von der Dekantierung, Filtration und Zentrifugierung (ausser Code-Nrn. 1500, 2450, 2810-2821, 3020, 3030)
2850	Beladene, verbrauchte Ionenaustauscherharze, sofern sie nicht aus der Trinkwasseraufbereitung stammen
2860	Eluate und Schlämme der Ionenaustauscherregeneration, in Code-Nrn. 1010-1083 nicht klassierbar, siehe auch Code-Nrn. 2810-2821
2870	Schwefelteer
2871	Säureteer
2880	Schlämme der Gaswaschung, siehe auch Code-Nrn. 2022 und 2024
2890	Schlämme der Entkarbonisierung, siehe auch Kategorie 9

Kategorie 12 Verunreinigte Materialien und Geräte

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
3010	Bohrschlämme
3020	Vor allem mit organischen Stoffen verunreinigte Adsorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840, 2850 und 3060–3063), sofern sie nicht aus der Lebensmittelaufbereitung stammen
3030	Nur mit anorganischen Stoffen verunreinigte Adsorbentien und Adsorbentien, z. B. Filter und Filterhilfsmittel (ausser Code-Nrn. 2840 und 2850)
3040	Verunreinigte Materialien und Geräte (ausser Code-Nrn. 3060–3063)
3041	Mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich
3042	Mit andern Substanzen verunreinigtes Erdreich (Substanz angeben, wenn bekannt)
3043	...
3050	Verunreinigte Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben, falls sie nicht wieder zum Transport der gleichen Abfälle dienen
3051	Leere, verunreinigte Verpackungen und Gebinde von Giften der Giftklasse 1 und 2
3060	Mit PCB ³⁰ oder PCT ³¹ verunreinigte Materialien und Geräte
3061	Geräte, die PCB enthalten
3062	Mit PCB verunreinigtes Erdreich
3063	PCB-haltige Schlämme

Kategorie 13 Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
3210	Fehlchargen und Ausschussware, die aufgrund ihrer Zusammensetzung bei unsachgemässer Behandlung zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können und die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden
3211	Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen (ab 12 Stück)
3212	Quecksilberhaltige Rückstände und Abfälle, die metallisches Quecksilber enthalten
3220	Verbrauchte Batterien und Akkus
3221	Bleiakkumulatoren
3222	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
3223	Quecksilberbatterien
3224	Alkali-Mangan-Batterien
3225	Kohle-Zink-Batterien
3230	Sprengstoffabfälle und Abfälle mit explosiven Eigenschaften
3240	Pestizidrückstände
3241	Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren
3250	Rückstände, die aufgrund ihrer Zusammensetzung bei unsachgemässer Behandlung zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen können und die in den vorangehenden Rubriken nicht erfasst wurden

³⁰ PCB: Polychlorierte Biphenyle

³¹ PCT: Polychlorierte Terphenyle

3251	Holzschutzmittelreste, sofern Kresole oder Pentachlorphenol enthaltend
3252	Schlämme mit organischen Holzschutzmitteln. D. h. mit Kresol oder Pentachlorphenol
3253	Schlämme mit anorganischen Holzschutzmitteln
3260	Abfälle (z. B. Chemikalien aus Laboratorien), die aufgrund ihrer Beschaffenheit sonst nirgends klassierbar sind
3261	Chemikalienreste mit Bezeichnung der Substanzen
3262	Chemikalienreste unbekannter Zusammensetzung
3263	Altmedikamente
3270	Spezifische (insbesondere infektiöse) Abfälle aus Spitälern und medizinischen Laboratorien

Kategorie 14 Abfälle aus dem Strassenunterhalt

Code	Umschreibung des Sonderabfalls
9100	Strassensammlerschlämme

22 Liste der Herkunftsumschreibung

Herkunft 1 Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie

Code	Umschreibung der Herkunft
10	Landwirtschaft, Forstwirtschaft
11	Landwirtschaftliche Nahrungsmittelindustrie, tierische und pflanzliche Produkte
12	Getränkeindustrie
13	Herstellung von Tiernahrung

Herkunft 2 Energie (-produktion)

Code	Umschreibung der Herkunft
16	Erdölindustrie
17	Stromerzeugung
18	Wasseraufbereitung

Herkunft 3 Galvanik – Metallurgie – Maschinenbau und Elektroindustrie

Code	Umschreibung der Herkunft
20	Gewinnung von Metallerzen
21	Eisen- und Stahlindustrie
22	Galvanik, Metallurgie von Nichteisenmetallen
23	Gießereien und Metallbehandlungen
24	Maschinenbau, elektrische und elektronische Industrie

Herkunft 4 Nichtmetallische Rohstoffe – Baumaterialien – Keramik – Glas

Code	Umschreibung der Herkunft
26	Gewinnung von nichtmetallischen Erzen
27	Herstellung von Baumaterialien, Keramik, Glas
28	Baustellen, Bau, Erdarbeiten

Herkunft 5 Chemische Industrie

Code	Umschreibung der Herkunft
30	Chlorverarbeitende Industrie
35	Fabrikation von Dünger
40	Andere Fabrikationen von anorganischen Basisprodukten der chemischen Industrie
45	Petrochemie
50	Fabrikation von Kunststoff-Basisprodukten
55	Andere Fabrikationen von organischen Basisprodukten der chemischen Industrie
60	Chemische Behandlung von Fetten, Fabrikation von Basisprodukten für Waschmittel
65	Fabrikation von pharmazeutischen Produkten, Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung) und Pestiziden
66	Andere Fabrikationen von Feinchemikalien

Herkunft 6 Parachemie

Code	Umschreibung der Herkunft
70	Druckfarben-, Lack-, Malfarben-, Klebstofffabrikation
71	Fabrikation photographischer Produkte
72	Kosmetik-, Seifen- und Waschmittelindustrie
73	Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen
74	Fabrikation von Produkten auf Asbest-Basis
75	Fabrikation von (Schiess-) Pulvern und Sprengstoffen

Herkunft 7 Textil- und Lederindustrie – Holz- und Möbelindustrie – andere Industrien

Code	Umschreibung der Herkunft
76	Textil- und Bekleidungsindustrie
77	Lederindustrie
78	Holz- und Möbelindustrie
79	Andere Industrien

Herkunft 8 Papier-, Karton- und Druckindustrie

Code	Umschreibung der Herkunft
80	Papier- und Kartonindustrie
81	Druckereien, Buch-, Zeitungsdruckereien, Photolabors

Herkunft 9 Dienstleistungsbranche

Code	Umschreibung der Herkunft
82	Wäschereien, Waschanstalten, chemische Reinigungen
83	Handel
84	Transport-, Autogewerbe und Autogaragen
85	Hotels, Cafés, Restaurants

Herkunft 10 Öffentlicher Sektor

Code	Umschreibung der Herkunft
86	Gesundheitswesen
87	Ausbildung
88	Verwaltung

Herkunft 11 Haushalt

Code	Umschreibung der Herkunft
89	Haushalt

Herkunft 12 Reinigung – Entgiftung – Abfallbeseitigung

Code	Umschreibung der Herkunft
90	Unterhalt und Reinigung öffentlicher Einrichtungen
91	Zentrale Abwasserreinigungsanlagen
92	Sammlung, Behandlung von Abfällen
93	Behandlung von Abwässern, Industrieabfällen und Abfällen von Verbrennungsanlagen

Herkunft 13 Regenerationen – Rückgewinnungen

Code	Umschreibung der Herkunft
94	Regenerationsaktivitäten
95	Rückgewinnungsaktivitäten

